

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

1. Ausländische Arbeitnehmer (Pendler) in Quarantäne: Rechtslage

Wird ein Arbeitnehmer in Österreich behördlich unter Quarantäne gestellt, hat der Arbeitgeber aufgrund der Bestimmungen des Epidemiegesetzes das Entgelt weiter zu zahlen. Er hat allerdings gegenüber dem Bund einen Anspruch auf Ersatz dieser Kosten.

Die österreichische Rechtslage sieht derzeit leider keine Ersatzleistungen für Personalausfälle vor, wenn der Arbeitnehmer im Ausland wohnhaft ist und durch die ausländische Behörde in seinem Heimatstaat unter Quarantäne gestellt wird. In einigen Nachbarstaaten wird der Pendler im Falle einer Quarantäne vom Arzt/Behörde als arbeitsunfähig angesehen und es erfolgt eine Krankschreibung. Die ÖGK sollte ausländische Krankenstandsbestätigungen anerkennen. Die AUVA leistet in solchen Fällen auch ihren Zuschuss zur Entgeltfortzahlung.

Es wird daher empfohlen, im Falle einer Quarantäne den Mitarbeiter aufzufordern, eine Krankenstandsbestätigung zu erwirken, wenn dies (rechtlich) möglich ist. Dies unabhängig davon, in welchem Nachbarstaat der Arbeitnehmer unter Quarantäne gestellt wurde.

Eine Übersicht zur Rechtslage in den Nachbarstaaten Österreichs:

- **Tschechien**

In der Tschechischen Republik kann die Quarantäne entweder von einem Arzt oder einer staatlichen Hygienestation angeordnet werden, die dafür entweder das Formular "Bestätigung über Quarantäneanordnung" ausstellen oder eine Art ‚Bescheid‘ über die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit (sogenannte eKrankschreibung) verwenden. Einen ‚anderen‘ Bescheid (im österreichischen Sinne) gibt es in CZ nicht.

Ab heuer wird in den meisten Fällen die eKrankschreibung verwendet.

Die Voraussetzung, dass für den tschechischen Mitarbeiter in Quarantäne die Lohnkosten rückerstattet werden, ist, dass für diesen die Sozialversicherung in Tschechien gezahlt wird.

- **Slowakei**

Eine positiv auf das Corona-Virus getestete Person erhält in der Slowakei auf Anfrage eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Hausarzt (unter Angabe von konkreten Diagnose-Kürzeln), mit der gleichzeitig Quarantäne angeordnet wird. Es handelt sich hier um eine ärztliche Bescheinigung über die Erkrankung auf COVID-19 mit angeordneter Heimisolation.

Wird ein Mitarbeiter als Kontaktperson (z.B. wegen positiver Testung von Familienmitgliedern) unter häusliche Quarantäne gestellt, wird auch in solchen Fällen vom Hausarzt auf Anfrage eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aufgrund einer Quarantänemaßnahme/ Heimisolation ausgestellt.

Die slowakischen Corona-Förderungen sind nur für Arbeitgeber mit Firmensitz oder Niederlassung in der Slowakei vorgesehen.

- **Ungarn**

Verhängt die ungarische Behörde die Quarantäne über den ungarischen Staatsbürger, hat der österreichische Betrieb keinen Anspruch auf Ersatz gegenüber den ungarischen Behörden für allenfalls fortgezahltes Entgelt.

Personen, die zu Hause oder in einer Gesundheitseinrichtung aus epidemiologischen Gründen überwacht werden, gelten als erwerbsunfähig. Die dazu gehörende Codierung ist 7. Die „Codierung 7“ ist nur rechtmäßig, wenn die Quarantäne behördlich angeordnet wurde.

- **Slowenien**

Das 5. Anti-Corona-Hilfspaket vom 15.10.2020 legt fest, dass der betroffene Mitarbeiter 80 % seines Lohns/ Gehalts weiterbezieht und der Arbeitgeber eine Erstattung durch den Staat beantragen kann. Die relevanten Bestimmungen regeln diesen Sachverhalt für die Zeit vom 1.9.2020 bis 31.12.2020. Anspruch auf Verdienstentgang haben allerdings nur Dienstnehmer, die in Slowenien beschäftigt und sozialversichert sind.

Für slowenische Pendler, die in Österreich beschäftigt sind und in Slowenien in Quarantäne gehen müssen, bekommt der österreichische Arbeitgeber in Slowenien hingegen keine Erstattung der Arbeitgeberkosten. Eine Vereinbarung zwischen den Staaten bezüglich der Erstattung gibt es nicht.

- **Deutschland**

Laut dem deutschen Infektionsschutzgesetz (IfSG) können dem Arbeitgeber ebenfalls die Kosten für eine angeordnete Quarantäne erstattet werden. Die deutschen Behörden gehen davon aus, dass der österreichische Arbeitgeber zur Fortzahlung des Entgelts verpflichtet ist, wenn nicht explizit im Arbeitsvertrag die Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderung ausgeschlossen wurde. Ein solcher Ausschluss wäre jedoch nach österr. Rechtslage ohnedies nicht möglich, da die persönlichen Dienstverhinderungsgründe zwingendes Recht sind.

2. ORF-Zusammenstellung: Kontaktpersonen

Auf der Seite des ORF ist eine übersichtliche Zusammenstellung zum Thema Kontaktpersonen abrufbar. Erläutert wird der Unterschied zwischen Kontaktperson 1 bzw. 2, die Folgen der Einstufung und das Vorgehen der Behörden. Die Übersicht ist unter <https://orf.at/corona/stories/3190004/> abrufbar.

3. Verschiebung der Angleichung der Kündigungsfristen von Arbeitern und Angestellten

Die für 1.1.2021 geplante Angleichung wird um ein halbes Jahr auf 1.7.2021 verschoben. Die Verlängerung der Kündigungsfristen für Arbeiter ist damit erst auf Beendigungen anzuwenden, die nach dem 30.6.2021 ausgesprochen werden.

Hinweis: Diese Regelung wurde im Nationalrat bereits beschlossen, die Kundmachung im Bundesgesetzblatt ist noch nicht erfolgt. Eine genaue Aufarbeitung der Auswirkungen auf den PROPAK-KV und eine gezielte Aussendung an die Personalverantwortlichen erfolgt nach der Veröffentlichung des BGBl.

4. Fixkostenzuschuss Phase 2

Die EU-Kommission hat nach einer längeren Phase der Überprüfung nun grünes Licht für die Auszahlung des erweiterten Fixkostenzuschusses in der Phase 2 mit einem Volumen von bis zu 3 Mio. Euro gegeben.

Es werden Zuschüsse zur Deckung von Fixkosten für Unternehmen gewährt, die auf Grund der Corona-Krise einen Umsatzausfall von mindestens 30 % (statt 40% in Phase 1) verzeichnen. Der Zuschuss steigt linear mit dem Prozentsatz des Umsatzausfalles und kann bis zu 100 % betragen. Die verbesserten Rahmenbedingungen gehen auch mit einer Erweiterung der förderbaren Fixkosten einher, sodass die AfA, die fiktive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter sowie frustrierte Aufwendungen und Personalaufwendungen, die für den Erhalt des Mindestbetriebes notwendig sind, geltend gemacht werden können. Die Beihilfe ist bisher pro Unternehmen betragsmäßig mit 800.000 Euro begrenzt – an der Umsetzung des neuen Modells mit 3 Mio. Euro Deckelung pro Unternehmen wird gearbeitet.

Eine Übersicht zum neuen Fixkostenzuschuss finden Sie auf dem Factsheet im Anhang.

5. Umsatzersatz

Die Bundesregierung hat am Montag, 23.11. erweiterte, umfassende Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen präsentiert. Im Fokus stehen Betriebe, die aufgrund des Lockdowns keine Umsätze erwirtschaften können. Für den Handel und die körpernahen Dienstleister steht ein adaptierter Umsatzersatz als Wirtschaftshilfe zur Verfügung. Analog zum Tourismus werden auch für körpernahe Dienstleistungen für die Zeit der Schließung 80 Prozent des Umsatzes im Vergleich zum November 2019 ersetzt. Für Handelsunternehmen wird es entsprechend der Verderblichkeit und Saisonalität der Ware, der Umsatz/Ertrag-Relation und der Wahrscheinlichkeit von Aufholkäufen zu einer Staffelung des Umsatzersatzes zwischen 20 – 60 % kommen.

Für die für PROPAK mittelbar relevanten Handelskategorien wurden folgende Kompensationsstufen festgelegt:

Einzelhandel Bücher: 40%

Einzelhandel Zeitschriften und Bürobedarf: 40%

Einzelhandel Spielwaren: 40%

Eine Übersicht zum Fixkostenzuschuss und dem Umsatzersatz finden Sie auf der WKÖ-Seite unter diesem [Link](#).

Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen: Aus Gründen der juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.

Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße
MMag. Katrin Seelmann